Anlage zu V.-Nr. 11/2010, 1. Ergänzung

KREUZAU

Gemarkung KREUZAU Flur

Bebauungsplan

Nr. F 14 "Stockheim-West" M=1:500

Rechtsgrundlage

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauNVO)
- Verordnung über bauliche Anlagen der Grundstücke (Baugestaltungsverordnung BauNVO)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bebauungspläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung BauO NW)

Art u. Maß der baulichen Nutzung

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§4 BauNVO)

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

D 4 GRUNDFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTMASS

GR 570 qm GRUNDFLÄCHE MIT FLÄCHENANGABE ALS HÖCHSTMASS

II GESCHOSSFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTMASS

FH MAXIMALE FIRSTHÖHE IN METERN ÜBER NORMALHÖHENNULL

NEBENANLAGEN IM SINNE DES §14 BauNVO SIND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NICHT ZULÄSSIG

Bauweise, -linien, -grenzen

o OFFENE BAUWEISE

△ NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

BAUGRENZE

Verkehrs-, Grün- und Sonstige Flächen

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE VORHANDEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (PLANGEBIET)

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (PLANGEBIET)

WEGFLÄCHE (PLANGEBIET)

Sonstige Planzeichen

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) ODER DES MAßES DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) ODER DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES

VORGESCHLAGENE PARZELLENGRENZE

SPIELPLATZ

PARKPLATZ

TRANSFORMATOR (STROMVERSORGUNG)

Sonstige Planzeichen

GRÜNFLÄCHE

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN / STRÄUCHERN

ANPFLANZEN VON BÄUMEN

ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN

Bestandsangaben

VORHANDENE PARZELLENGRENZE

VORHANDENE BEBAUUNG

RICHTIGE BAULICHE ANLAGEN

FLURSTÜCKSNUMMER

Planverfasser

Dipl.-Ing. RICHARD VALTER
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Sachverständiger für Grundstücks- u. Gebäudebewertung
Hauptstraße 21
52372 Kreuzau
Tel. 02422-84040
Fax. 02422-84019

Planverfasser

DIRKNIEHSEN ARCHITEKTUR
DIPL.-ING. ARCH. HANS DIRKNIEHSEN
DIPL.-ING. ARCH. HANS DIRKNIEHSEN

PLANGRUNDLAGE

DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DER DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG)

KREUZAU, DEN

R. VALTER DIPL.-ING.

KATASTERNACHWEIS

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS überein.

KREUZAU, DEN

R. VALTER DIPL.-ING.

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

ES WIRD BESCHEINIGT, DAß DIE FESTLEGUNG DER STRASSENMÄßIGEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

KREUZAU, DEN

R. VALTER DIPL.-ING.

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE KREUZAU HAT IN SEINER SITZUNG AM DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES GEM. § 2 (1) DES BAUGESETZBUCHES BESCHLOSSEN.

KREUZAU, DEN

DER BÜRGERMEISTER

BETEILIGUNGEN

DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DIE VON DER PLANUNG BERÜHRT WERDEN KÖNNTEN, SIND MIT SCHREIBEN VOM ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

ES ÄNDERUNGEN DER BERÜHRTEN BELANGE SIND DEM BAUGESETZBUCH (BROSCHÜRE) AUF.

KREUZAU, DEN

DER BÜRGERMEISTER

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DIESER PLANENTWURF HAT GEMÄß DEM BEKANNTGEMACHTEN BESCHLUSS DES PLANUNGSAUSSCHUSSES MIT BERICHT AM ABSCHNITT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG IN DER ZEIT VOM ÖFFENTLICH AUSGELEGEN HAT.

KREUZAU, DEN

DER BÜRGERMEISTER

SATZUNGSBESCHLUSS

DIESER PLAN IST GEMÄß § 10 DES BAUGESETZBUCHES VOM RAT DER GEMEINDE KREUZAU AM ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

KREUZAU, DEN

DER BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNG

DIE BEKANNTMACHUNG WURDE DEM BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT DER BERÜHRUNG TRITT GEMÄß § 10 BAUGESETZBUCHES BEI AM

KREUZAU, DEN

DER BÜRGERMEISTER